

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**

bearbeitet:  
**19.12.2024**



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

<b>Träger öffentlicher Belange,                  die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben</b>	<b>Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung</b>
<p>01 Amprion vom 18.10.2024                      10 Die Autobahn GmbH des Bundes vom 04.11.2024                      11 Nowega für Erdgas Münster vom 17.10.2024                      12 Stadtwerke Schüttorf-Emsbüren 30.10.2024                      14 Exxon Mobil Productions Deutschland vom 13.10.2024                      17 LWK Nds. – Forstamt Weser-Ems vom 24.10.2024                      19 Gasunie vom 14.10.2024                      20 Neptune Energy vom 28.10.2024                      22 Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland vom 11.11.2024                      23 Handwerkskammer Osnabrück – Emsland vom 11.11.2024                      33 Forstamt Ankum vom 04.11.2024                      42 Trink- und Abwasserverband TAV vom 17.10.2024                      46 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle vom 17.10.2024                      48 Wasserverband Lingener Land vom 18.10.2024                      50 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 15.10.2024                      51 Gemeinde Salzbergen vom 16.10.2024                      52 Gemeinde Wietmarschen vom 07.11.2024                      53 Samtgemeinde Spelle vom 25.10.2024</p>	<p>02 Bundesnetzagentur                      03 ArL Amt für regionale Landesentwicklung                      04 Bischöfliches Generalvikariat                      05 Bundesagentur für Arbeit                      06 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben                      07 Deutsche Bahn AG DB Immobilien                      08 Deutsche Post AG                      13 ETN EmslandTel.Net                      15 Ev.-luth. Pfarramt Salzbergen                      16 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH                      18 Freiwillige Feuerwehr Emsbüren                      21 Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Emsbüren                      26 Kath. Kirchengemeinde St. Andreas Emsbüren                      28 LGLN Katasteramt Lingen                      32 NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz                      34 Nordwest Ölleitung                      36 Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim                      37 Westnetz GmbH – Ems-Vechte                      39 Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland                      41 Thyssengas                      44 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“                      45 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes e. V.                      47 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee                      54 Stadt Lingen                      55 Stadt Schüttorf</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

<b>09 Deutsche Telekom Technik - Nord vom 11.11.2024</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. I TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a> ).</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden entsprechend an die Bauausführenden weitergegeben. Die Inhalte der hier vorliegenden Bauleitplanung sind davon nicht betroffen.</p>

<b>24 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 11.11.2024</b>	
<p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von gewerblichen Nutzungen geschaffen. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

<b>24 Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grfsch. Bentheim vom 11.11.2024</b>	
--	--

<p>Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Die im Bebauungsplan geplanten Regelungen zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben sowie der geplante Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen und Vergnügungsstätten sowie wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden (Nr. 11.1 „Schallimmissionen“). Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen zu treffenden Maßnahmen und Festsetzungen geeignet sind, so dass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen.</p> <p>Grundsätzlich sollten Gewerbebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in dem erwähnten Kapitel 11.1 Schallimmissionen dargestellt, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, in dem die unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohngebäude im Umfeld möglichen Emissionskontingente festgesetzt wurden, Nutzungskonflikte sind bei Einhaltung der Werte nicht zu erwarten.</p> <p>ju</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich werden Gewerbebetriebe ausschließlich im gesetzlichen Rahmen mit planungsrechtlichen Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen belegt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb ist dadurch trotzdem gewährleistet.</p>
--	---

<b>25 Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme Nr.: S01409551 vom 06.11.2024</b>	
--	--

<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.10.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.</p>
---	--

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

<b>25 Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme Nr.: S01409551 vom 06.11.2024</b>	
--	--

<p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich des Potenzials und der Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an <a href="mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com">greenfield.gewerbe@vodafone.com</a> zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese beziehen sich auf die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden entsprechend an die Bauausführenden weitergegeben. Die Inhalte der hier vorliegenden Bauleitplanung sind davon nicht betroffen.</p>
--	---

<b>27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 04.11.2024</b>	
---	--

<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Baugrund</b></p> <p>Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts bis 1,5 km Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt.</p>	<p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese haben keine Auswirkungen auf das vorliegende Planverfahren. Die Hinweise werden im Zuge der nachgeordneten Bau- und Ausführungsplanung beachtet.</p>
---	--

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

**27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 04.11.2024**

Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbea.niedersachsen.de](http://www.lbea.niedersachsen.de) > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

**Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes

Die nachfolgenden Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Diese haben keine Auswirkungen auf das vorliegende Planverfahren. Die Hinweise werden im Zuge der nachgeordneten Bau- und Ausführungsplanung beachtet.

Laut NIBIS Kartenserver wurde für den Planbereich keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten. Weitere Bergbauberechtigungen oder alte Rechte bestehen lt. Kartenserver nicht für den Planbereich.

Es werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

<b>27 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 04.11.2024</b>	
<p>erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	

<b>29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 21.10.2024</b>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, Z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Aussagen werden in die Begründung unter sonstige Hinweise aufgenommen.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

**29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 21.10.2024**

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbe-seitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbe-seitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

**30 Landkreis Emsland vom 11.11.2024**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Städtebau**

In der Planbezeichnung auf dem Bebauungsplan fehlt „-Teil XV“.

In der Nutzungsschablone der Planzeichnung fehlt bei den Gebäudehöhen "über NHN".

Bei der Planungsrechtlichen Festsetzung 1.2 unter b) Gebäudehöhen - untergeordnete Bauteile fehlt "über" NHN.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan wird redaktionell ergänzt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan wird redaktionell ergänzt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Plan wird redaktionell ergänzt

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<b>30 Landkreis Emsland vom 11.11.2024</b>	
<p>Bei der Planungsrechtlichen Festsetzung 1.8. ist der erste Satz nicht zu Ende geführt</p> <p>Bei der Örtlichen Bauvorschrift 3.5 ist die Einheit der Löschwasserversorgung zu korrigieren (l/min).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die planungsrechtlichen Festsetzung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Hinweis 3.5 wird entsprechend korrigiert.</p>
<p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b></p> <p>Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:                  Das o. g. Vorhaben liegt in etwa 250 m Entfernung nordöstlich des Naturschutzgebietes (NSG) und FFH-Gebietes „Ahlder Pool“.                  Gem. Anhang 8 TA Luft ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch Stickstoff- oder Schwefeldepositionen durch o. g. Vorhaben nicht zustande kommt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (IPW Ingenieurplanung GmbH &amp; Co. KG, Stand 05.09.2024) wurde durchgeführt. Die Vorprüfung wurde mit dem vorliegenden Kenntnisstand durchgeführt. Der vorliegende Kenntnisstand geht davon aus, dass sich nur solche Betriebe ansiedeln, die so gering emittieren, dass das FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ nicht geschädigt werden kann.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Für eine Ansiedelung andersartiger Betriebe wäre eine zusätzliche Prüfung gem. Anhang 8 TA Luft nachzureichen.</p> <p>In der Nähe des Plangebiets liegen außerdem mehrere nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotope (Biotop-Nr. 43.11/07, 43.11/01, 43.11/04, 43.11/03, 43.11/06, 43.11/05, 43.11/02, 44.11/03, 44.12/03). Der niedrigste Abstand liegt bei 50 m. Unter der Voraussetzung der Ansiedelung nicht emittierender Betriebe ist eine Beeinträchtigung der Biotope auszuschließen. Für</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Betriebe entsprechen den rechts genannten Anforderungen. Ein Nachweis erfolgt, wenn nach Abstimmung mit dem Landkreis Emsland notwendig, im nachgeschichteten Bauantragsverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Ansiedelung andersartiger Betriebe ist nicht vorgesehen. Ein Nachweis erfolgt, wenn nach Abstimmung mit dem Landkreis Emsland notwendig, im nachgeschichteten Bauantragsverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Ansiedelung andersartiger Betriebe ist nicht vorgesehen. Ein Nachweis erfolgt, wenn nach Abstimmung mit dem Landkreis Emsland notwendig, im nachgeschichteten Bauantragsverfahren.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>30 Landkreis Emsland vom 11.11.2024</b></p> <p>eine Ansiedelung andersartiger Betriebe wäre auch für die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope eine zusätzliche Prüfung notwendig.</p> <p>Arten und Lebensräume:</p> <p>Arten:                  Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt und mit den Planungsunterlagen vorgelegt (IPW Ingenieurplanung GmbH &amp; Co. KG, 05.09.2024). Unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen, sowie den nachfolgend formulierten Anmerkungen ist eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG durch o. g. Bauleitplanung nicht zu erwarten.</p> <p>Gemäß § 44 BNatSchG wird eine vorgezogene (funktionale) Ausgleichsmaßnahme (Continuous Ecological Functionality-measures = CEF-Maßnahme) für 3 Kiebitzpaare sowie einem Feldlerchenpaar zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.</p> <p>Vorgesehen für die CEF-Maßnahme werden unten gelistete Flurstücke. Die Gestaltung der Maßnahme erfolgt gemäß Angaben im Artenschutzbeitrag sowie Landschaftspflegerischen Begleitplan (IPW Ingenieurplanung GmbH &amp; Co. KG, Stand 05.09.2024 bzw. 06.09.2024)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 53/1 (tlw.)</li> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 55 (tlw.)</li> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 56</li> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 59 (tlw.)</li> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 58 (tlw.)</li> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 68/1 (tlw.)</li> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 433/57 (tlw.)</li> <li>• Gemarkung Elbergen, Flur 3, Flurstück 432/57</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>30 Landkreis Emsland vom 11.11.2024</b></p>	
<p>Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie:                  Siehe „Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche“.</p> <p>Wald und sonstige Gehölzstrukturen:                  Durch das geplante Vorhaben sind Wald, Wallhecken gem. § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) oder sonstige Gehölzstrukturen nicht betroffen, sofern sich, wie angenommen, keine emittierenden Betriebe ansiedeln. Für eine Ansiedelung andersartiger Betriebe wäre unter Umständen eine Betroffenheit der Wallhecke ELWH 04989 möglich. In diesem Fall würde ein Ausgleich von 50 % der Flächengröße der betroffenen Wallhecke außerhalb des entsprechenden Immissionsabstandes erforderlich.</p> <p>Eingriffsregelung:                  Die Planung stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es entsteht ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 85.278 WE.</p> <p>Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme ist geeignet, das Kompensationsdefizit vollständig auszugleichen. Die Gestaltung der Maßnahme erfolgt gemäß Angaben im Artenschutzbeitrag sowie Umweltbericht (IPW Ingenieurplanung GmbH &amp; Co. KG, Stand 05.09.2024 bzw. 06.09.2024)</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann dem Vorhaben entsprochen werden, wenn Folgendes eingehalten und beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für geplante Gewerbeflächen, in denen sich Betriebe ansiedeln, die durch den Betrieb aufgrund von Emissionen auf sich in der Nähe befindliche Biotop- oder FFH-Gebiete schädlichen Einfluss nehmen können, kann die Zulässigkeit erst nach Ermittlung der Vor- oder Zusatzbelastung der Stickstoffbelastung geklärt werden.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis erfolgt, wenn nach Abstimmung mit dem Landkreis Emsland notwendig, im nachgeschichteten Bauantragsverfahren.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<b>30 Landkreis Emsland vom 11.11.2024</b>	
<p>In den vorliegenden Antragsunterlagen wird davon ausgegangen, dass sich solche Betriebe ansiedeln, die so gering emittieren, dass keine Auswirkungen auf die unter „Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche“ genannten Bereiche entstehen.</p> <p>Für Betriebe mit zu erwartender Emission müsste gem. Anhang 8 TA Luft ein entsprechender Nachweis nachgereicht werden, bevor diese zugelassen werden können.          Die getroffenen Annahmen betreffen auch die Wallhecke ELWH 04989.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen 01. März und 31. Juli.            Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d.h. nicht zwischen 01. März und 31. Juli.</li> <li>Nächtliche Lichtimmissionen sind grundsätzlich auf ein unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Waldbereiche vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und ist so abzublenden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird, wenn möglich mit Bewegungsmelder bzw. Dimmer. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Nachweis erfolgt, wenn nach Abstimmung mit dem Landkreis Emsland notwendig, im nachgeschichteten Bauantragsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rechtsplan unter Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen ergänzt bzw. der vorhandene Hinweis geändert</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rechtsplan unter Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>30 Landkreis Emsland vom 11.11.2024</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• An Glasflächen von Gebäuden sind nach Möglichkeit Schutzbeklebung anzubringen, um Anflüge zu reduzieren und populationsrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden.</li> <li>• Die Artenschutzmaßnahmen vor und während der Bautätigkeiten sind zwingend zu beachten und einzuhalten.                  Wenn ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist, ist im Rahmen einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor der Baufeldräumung die geplante Baufläche durch Fachpersonal auf Brutplätze abzusuchen. Sofern dabei keine Brutplätze festgestellt werden, ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.                  Baustelleneinrichtungen sind auf ökologisch geringwertigen Flächen (z. B. befestigten Flächen) einzurichten.                  Temporäre Versiegelungen (z. B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen.</li> <li>• Die Kompensation erfolgt gern. Angaben im Umweltbericht sowie Artenschutzbeitrag (IPW Ingenieurplanung GmbH &amp; Co. KG, Stand 05.09.2024 bzw. 06.09.2024).</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rechtsplan unter Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rechtsplan unter Artenschutz Vermeidungsmaßnahmen ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b>                  Gegen die geplanten Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung bestehen angesichts der vorhandenen Bodenverhältnisse keine Bedenken.</p> <p>Es sollte aber mit dem ULV Nr. 114 „Vechteverband“ abgestimmt werden, ob das Entwässerungskonzept im Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung zum derzeitig laufenden Projekt „Nachhaltiges Wassermengenmanagement in den hydrologischen Einzugsgebieten des Ahlder und Engdener Bachs“ relevant sein könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Offenlage wurde der Vechteverband beteiligt, dieser hat in seiner Stellungnahme zu der genannten Fragestellung keine Bedenken geäußert.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>31 LWK Nds. – Forstamt Weser-Ems vom 24.10.2024</b></p>	
<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Wir beziehen uns dabei auf unsere Stellungnahme vom 11.07.2024 zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Beim Plangebiet in einer Größe von etwa 11,1 ha handelt es sich derzeit um landwirtschaftliche Nutzflächen auf denen ein Gewerbegebiet entstehen soll.</p> <p><b>Landwirtschaft</b>                  Das Plangebiet liegt außerhalb von Emissionsradien tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Die von uns geforderte herausragende Begründung für die Inanspruchnahme dieser agrarstrukturell bedeutsamen Flächen fehlt nach wie vor. Den Abwägungsvorschlag, dass aufgrund des hohen Standortvorteils die Belange der Gewerbeentwicklung hier höher bewertet werden, als die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft, müssen wir akzeptieren, wenn der Gemeinderat dies beschließt.</p> <p>Durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen in Elbergen an der Ems werden keine weiteren wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Wir weisen darauf hin, dass die zu entwickelnden extensiven Grünlandflächen nur dann als naturschutzfachlich wertvolle Flächen erhalten bleiben, wenn sie durch Bewirtschaftung entsprechend gepflegt und genutzt werden</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe werden in deren Entwicklung durch die Gewerbeentwicklung nicht zusätzlich beeinträchtigt. Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die 61. Flächennutzungsplanänderung und gegen den Bebauungsplan Nr. 160 der Gemeinde Emsbüren</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der geschilderte Sachverhalt wird bestätigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine zukünftige Nutzung kann nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<b>31 LWK Nds. – Forstamt Weser-Ems vom 24.10.2024</b>	
<p><b>Forstwirtschaft</b>                      Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>35 PLEdoc vom 16.10.2024</b>	
<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Bedenken zum vorliegenden Bauleitplanverfahren vorgetragen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausdehnung des Planbereichs ist nicht geplant. Gegebenenfalls wird eine weitere Beteiligung erfolgen.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
-------------------------------	---------------------------

**35 PLEdoc vom 16.10.2024**

**Legende (OGE Zuständigkeit)**

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

**Legende (Fremdtrassen)**

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

**PLEDOC** Gladbecker Str. 404  
 45326 Essen

Vorgang:	20241002955
Erstellt:	16.10.2024
Lage:	Straße ohne Straßennamen, 48488, Emsbüren

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
-------------------------------	---------------------------

<p><b>35 PLEdoc vom 16.10.2024</b></p> <p style="font-size: small;">             Legende (OGE Zuständigkeit):              - Pipeline              - Pipeline geplant              - KSR im Schutzstreifen              - Stromkabel              - Nachrichtentechnik              - Korrosionsschutzanlage              - Anfrage              Legende (Fremdtrassen):              - KSR (GasLINE Zuständigkeit)              - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)              - KSR (Fremd)              - Pipeline (Fremd)              - Nachrichtentechnik (Fremd)         </p> <p style="font-size: x-small;">             PLEDOC Gladbecker Str. 404              45326 Essen              Vorgang: 20241002955              Erstellt: 16.10.2024              Lage: 7-11, Lisa-Meiner-Straße, 48488, Emsbüren         </p>	
---	--

<p><b>38 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 01.11.2024</b></p> <p>Gegen die o.g. Planung bestehen von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück grundsätzlich keine Bedenken, soweit die Ausführungen der schalltechnischen Betrachtung Beachtung finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurden in der Planzeichnung festgesetzt, in die Begründung übernommen und zukünftig zu berücksichtigen sein.</p>
---	---

<p><b>40 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 17.10.2024</b></p> <p>Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 160 „Gebietsentwicklung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>40 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 17.10.2024</b></p>	
<p>Emsbüren - Autobahnkreuz A 30/A 31 - Teil XV" der Gemeinde Emsbüren. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ahlde südlich der Ortslage von Emsbüren, östlich der Landesstraße 40 und der Bundesautobahn A 31 sowie nördlich der Bundesautobahn A 30. Die Gemeinde beabsichtigt die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes (GE).</p> <p>Die äußere verkehrliche Erschließung soll über die vorhandenen Gemeindestraßen „Lise-Meitner-Straße“, „Mendelstraße“ und „Paxtonstraße“ erfolgen. Letztere hat im Westen Anschluss an die Landesstraße 40. Die L40 (nördlicher und südlicher Ast) bildet zusammen mit der A 31 AS Emsbüren (westlicher Ast) und der Paxtonstraße (östlicher Ast) einen vierarmigen plangleichen Knotenpunkt.</p> <p>Auf die zwischen der Gemeinde Emsbüren, dem Land und der Autobahn GmbH bzgl. des Neubaus einer Lichtsignalanlage am Knotenpunktes BAB A 31, Anschlussstelle Emsbüren / L 40 / Paxtonstraße abgeschlossenen Vereinbarungen vom 27.10.2022 / 08.11.2022 /17.11.2022 wird hingewiesen.</p> <p>In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Mit Einbeziehung der Mehrverkehre des BP Nr. 160 weist die Verkehrsuntersuchung (VU) vom 20.09.2024 für den untersuchten Knotenpunkt A31 / L 40/ Paxtonstraße / Mendelstraße, unter Berücksichtigung einer geplanten Einbindung der Einmündung Paxtonstraße / Mendelstraße in die bereits vorhandene Lichtsignalanlage (LSA) am Knotenpunkt A 31 / L 40 / Paxtonstraße, eine ausreichende Leistungsfähigkeit (HBS Qualitätsstufe D) aus.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist an den geplanten Aus- und Erweiterungsmaßnahmen am Knotenpunkt A31 / L 40/ Paxtonstraße / Mendelstraße rechtzeitig zu beteiligen. Eine Kostenbeteiligung des Geschäftsbereiches Lingen erfolgt nicht.</p> <p>Sollten durch die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 160 die Knotenpunkte</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>40 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Lingen vom 17.10.2024</b></p>	
<p>- A 31 / L 40 Paxtonstraße / Mendelstraße                      - L 40 / Merianstraße / Pliniusstraße</p> <p>auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Emsbüren zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit der NLStBV - GB Lingen durchzuführen.</p> <p>Gem. VU sind bzgl. der Leistungsfähigkeit am untersuchten Knotenpunkt keine weiteren Gebietsentwicklungen mehr möglich, so dass zwingend alternative Erschließungen der Gewerbeflächen geprüft werden sollten um den Knotenpunkt zu entlasten. Es wird bereits hier darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbereich Lingen der Ausweisung weiterer Flächen vor Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Entlastung des Knotenpunktes mit Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr nicht zustimmen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.                      Für die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes werden zeitnah verschiedene Erschließungsvarianten untersucht. Dabei werden auch die nebenstehenden Hinweise berücksichtigt. Wie in der Begründung bereits erwähnt, kann eine weiteren Entwicklung des Gewerbegebietes nur in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgen. Die Begründung wird unter dem Punkt verkehrliche Erschließung zur Klarstellung ergänzt.</p>
<p><b>43 Vechteverband ULV Nr. 114 vom 30.10.2024</b></p>	
<p>Der Vechteverband hat bezüglich der vorliegenden Planungen grundsätzlich keine Bedenken.                      Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.06.2024 und bitten weiter um folgende Berücksichtigung:</p> <p>Das geplante Regenrückhaltebecken ist regelmäßig zu unterhalten, um die Funktionsfähigkeit langfristig aufrecht zu erhalten.                      Für Schäden, die durch Rückstau in der Vorflut entstehen können, haftet der Verband nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>49 Wasser- und Bodenverband vom 16.10.2024</b></p>	
<p>In meiner Funktion als technischer Betreuer der Wasser- und Bodenverbände im südlichen Emsland folgendes zur Information:</p> <p>Eventuelle Belange des für das Plangebiet zuständigen Wasser- und Bodenverbandes werde ich in meiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland mitberücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b></p>	
<p>Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 24. September 2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen folgende Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanverfahren ab.</p> <p>Der NABU-Regionalverband wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Gerhard Busmann. Der NABU-Landesverband Niedersachsen wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Holger Buschmann.</p> <p>Der NABU sieht die Erweiterung des EmsLandParks an der vorgesehenen Stelle insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ und der Lage in einem bedeutsamen Wiesenvogelgebiet sehr kritisch. Diese Einschätzung begründet sich im Einzelnen wie folgt:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>1. Fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung</b></p> <p>Das Plangebiet liegt in der Nähe FFH-Gebietes „Ahlder Pool“. Den ausgelegten Planungsunterlagen liegt eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Büros IPW vom 5.9.2024 bei. Danach beträgt die Entfernung des Planungsgebietes zum FFH-Gebiet lediglich 260 m (S. 3). Die Unterlage kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (S. 14). Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Denn die vorliegende FFH-Vorprüfung ist unzureichend. Insbesondere folgende Mängel sind zu nennen:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die UNB des Landkreises Emsland weist in seiner Stellungnahme zu diesem Planverfahren darauf hin, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH Gebietes durch das geplante Vorhaben nicht zustande kommt. Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, gibt es bereits 2 Interessenten für die Grundstücke, eventuelle technische/gutachterliche Nachweise, Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz etc. sind im Rahmen der Bauantragsverfahren zu stellen/nachzuweisen.</p>



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b></p>	
<p>a) Wesentliche Wirkfaktoren der Planung bleiben unberücksichtigt. Dies ist insbesondere die zusätzliche Stickstoffbelastung durch die Bauarbeiten und den dauerhaft entstehenden Straßenverkehr. Da es sich aber bei den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes um extrem stickstoffempfindliche Biotoptypen handelt, ist dieser Punkt auf jeden Fall in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass im FFH-Gebiet „Ahlder Pool“ auch der FFH-LRT 3110 vorkommt. Niedersachsen hat eine überwiegende Verantwortung für diesen LRT. Der Erhaltungszustand in Deutschland und in Niedersachsen ist schlecht, weil sich wesentliche Gewässer aus dem LRT herausentwickelt haben. Außerdem ist der Ahlder Pool als „vorrangig bedeutsames FFH-Gebiet“ für diesen FFH-LRT eingestuft. (NLWKN 2023<sup>1</sup>, S. 157) Daher ist jede weitere Beeinträchtigung zwingend zu vermeiden.</p> <p><sup>1</sup> NLWKN (2023): Zielkonzept FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2023, S. 133-232, Hannover.</p>	<p>Es ist bei den Betrieben aber davon auszugehen, dass sie, wenn überhaupt nur sehr gering emittieren. Durch die zukünftige Nutzung von e-Fahrzeugen, jeder Stellplatz eines Betriebes wird mit einer Wallbox zum Laden ausgestattet, werden mögliche Emissionen weiter reduziert.                  Den Hinweisen/Bedenken wird nicht gefolgt.                  Sehr nährstoff- und basenarme Stillgewässer mit Strandlingseigenschaften (Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung vom 13.05.2013, RL 2013/17/EU) werden in der FFH - Vorprüfung explizit genannt und deren Bedeutung für Niedersachsen auch hinreichend erläutert. Wie die UNB aber mehrfach in Ihrer Stellungnahme betont, kann bei sehr gering emittierenden Betrieben, eine erhebliche Beeinträchtigung nicht gesehen werden.                  Siehe hierzu auch die Stellungnahme der UNB :                  Gem. Anhang 8 TA Luft ist nachzuweisen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch Stickstoff- oder Schwefeldepositionen durch o. g. Vorhaben nicht zustande kommt.</p> <p>Entsprechende Berechnungen zu ansiedelnden Betrieben können erst im Rahmen von Bauanträgen mit konkreten Daten erfolgen, und nicht auf der Ebene eines Bebauungsplanes.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Lise-Meitner-Straße mind. 400 m nördlich des FFH-Gebietes. Laut R LBP (Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau, BMVBS 2011) sind Stickstoffemissionen bis 250 m von der Straße zu berücksichtigen. Die Zufahrtstraßen liegen somit in ausreichendem Abstand zur Straße, so dass sich keine zusätzlichen Untersuchungen aufdrängen.</p> <p>Das Gewässer ist vor einiger Zeit aufwendig durch den Landkreis ertüchtigt worden, so dass ein derzeitiger schlechter Erhaltungszustand nicht nachvollzogen werden kann.</p> <p>Den Hinweisen kann nicht gefolgt werden.</p>



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b></p>	
<p>Des Weiteren sind auch die zu erwartenden Lichtimmissionen in das FFH-Gebiet hinein sowie zu erwartenden Veränderungen des Grundwasserspiegels nicht berücksichtigt worden.</p> <p>b) Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung stellt auch nur auf die wertbestimmenden FFH-LRT ab, die im Standarddatenbogen genannt werden. Dies ist unzureichend. Vielmehr sind auch die Beeinträchtigungen auf die charakteristischen Arten der einzelnen LRT abzuprüfen. Dies sind (hier nur beispielsweise) für den FFH-LRT 4010 auch Kiebitz, Brachvogel und Schwarzkehlchen sowie Waldeidechse, Kreuzotter und Moorfrosch (NLWKN 2022<sup>2</sup>, S.3). Dabei ist sicher davon auszugehen, dass es insbesondere im Hinblick auf Kiebitz und Brachvogel funktionelle Zusammenhänge zwischen den im Gebiet brütenden Tieren und den randlich an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen gibt. Insbesondere weil das FFH-Gebiet so klein ist, ist davon auszugehen, dass auch der Planungsraum zeitweise von den im Gebiet lebenden Individuen zur Nahrungssuche genutzt wird. Außerdem ist es für die lokale Population zwingend erforderlich, dass möglichst viele Brutpaare im Gebiet vorhanden sind, da nur dann eine gemeinschaftliche Verteidigung der Bruten gegenüber Prädatoren wie Greifvögeln und Rabenvögeln möglich ist. Insofern sind die Brutpaare auf der Vorhabenfläche auch entscheidend für das Überleben der Individuen im FFH-Gebiet.</p> <p><sup>2</sup> NLWNN (2022): Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide. Download unter <a href="file:///C:/Users/Katja/Downloads/B28_VZH_LRT4010_Feuchtheiden_2022-3.pdf">file:///C:/Users/Katja/Downloads/B28_VZH_LRT4010_Feuchtheiden_2022-3.pdf</a></p> <p>Im Hinblick auf den LRT 3110 sind besonders die Auswirkungen auf die charakteristischen und auch im Standarddatenbogen genannten Arten Wasser-Lobelie (Lobelia dortmanna), Vielstängelige Sumpfsimse (Eleocharis multicaulis), Sumpf-Hartheu (Hypericum elodes), Flutende Moorbinsen (Isolepis fluitans), Standling (Littorella uniflora) und Pillenfarn (Pilularia globulifera) zu untersuchen. Im Hinblick auf die Wasserlobelie ist zu berücksichtigen, dass sich im Ahlder Pool eines der letzten niedersächsischen Vorkommen der Art</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz auf dem Rechtsplan werden wie auch von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland gefordert zur Klarstellung ergänzt. Der B-Plan ist zu ergänzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie schon mehrfach erwähnt, weist die UNB des Landkreises Emsland darauf hin, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH Gebietes durch das geplante Vorhaben erfolgen. Eine fehlende oder fehlerhafte Darstellung in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird dort nicht geäußert.</p> <p>Kiebitz und Brachvogel sind keine charakteristischen Arten des FFH-LRT 4010. In den vom NABU zitierten Vollzugshinweisen (NLWKN 2022) heißt es: „Aufgrund seiner geringen Flächengröße weist der Lebensraum 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“ keine spezifische Vogelwelt auf.“</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinweis: Der benannte Downloadlink verweist auf eine lokale Quelle und ist nicht erreichbar.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bereits in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hinreichend beschrieben und berücksichtigt. Die stickstoffsensiblen Pflanzen werden über den LRT 3110 insgesamt berücksichtigt. Zur Berücksichtigung von Schadstoff- oder Stickstoffeinträgen s. Anmerkungen unter a)</p> <p>Den Hinweisen wird nur tlw. gefolgt.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b></p>	
<p>befindet. Auch diese Art ist stickstoffempfindlich, so dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Stickstoffbelastung zwingend zu prüfen sind.</p> <p>Bezüglich des prioritären LRT 7210* ist vor allem auf die Binsen-Schneide (Cladium mariscus) abzustellen.</p> <p>c) Völlig unberücksichtigt bleiben bisher auch Summationswirkungen. Dabei ist im Hinblick auf die Stickstoffbelastung durch den Verkehr in den Gewerbegebieten sicher von einer Summationswirkung auszugehen. Außerdem ist im Hinblick auf diesen Wirkfaktor auch die Vorbelastung durch die südlich und westlich gelegenen Autobahnen zu berücksichtigen.</p> <p>Gleiches gilt für die Lebensraumverluste für die charakteristischen Arten Kiebitz und Brachvogel. Ebenso kommt es (insbesondere für Kiebitz und Brachvogel) zu Beeinträchtigungen durch die 380 kV-Leitung von Amprion. Auch diese Beeinträchtigungen sind in die Beurteilung einzustellen.</p> <p>d) Des Weiteren bleibt völlig unberücksichtigt, dass im Hinblick auf den prioritären FFH-LRT 7210* der Wortlaut des § 34 Abs. 4 BNatSchG nicht eine „erhebliche“ Beeinträchtigung verlangt, sondern dessen Maßstab bereits dann anzulegen ist, wenn im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten „betroffen“ werden können. Es genügt also nicht nur jede Betroffenheit, sondern bereits die Möglichkeit einer Betroffenheit prioritärer LRT, um den verschärften Maßstab für die Abweichungsprüfung zu aktivieren.</p>	<p>Cladium mariscus ist in der FFH-Verträglichkeits-VORprüfung aufgeführt. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung und Stickstoffgutachten ist zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Erst im Rahmen konkreter Bauanträge emittierender Betriebe erfolgen detaillierte Berechnungen entsprechend der TA Luft, bzw. erst im Rahmen ggf. erforderlicher zusätzlicher/neuer Straßenplanungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand (Angebotsplanung) können keine Summationswirkungen ermittelt werden (fehlender Detaillierungsgrad), bzw. drängen sich diese aufgrund des Abstandes der Erschließungsstraßen und des vorhandenen Straßennetzes nicht auf.</p> <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt.                  Kiebitz und Brachvogel sind keine charakteristischen Arten des FFH-LRT 4010. In den vom NABU zitierten Vollzugshinweisen (NLWKN 2022) heißt es: „Aufgrund seiner geringen Flächengröße weist der Lebensraum 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“ keine spezifische Vogelwelt auf.“</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Ergebnis der überschlägigen FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung „Ahlder Pool“ werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf der Ebene des Angebotsbauungsplanes ausgeschlossen. S. Anmerkungen unter a) und c): Für den Fall der Ansiedlung emittierender Betriebe, werden vertiefte Untersuchungen entsprechend der TA Luft erforderlich.</p> <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b></p>	
<p>Diese Auslegung wird auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gestützt:</p> <p><i>„Die verschärften materiellrechtlichen Anforderungen an Abweichungsgründe sind nur zu stellen, wenn - anders als hier - zumindest die Möglichkeit der Beeinträchtigung prioritärer Elemente im Gebiet besteht.“ (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 — 9 A 3/06 - BVerwGE 130, 299, juris Rn. 150 ff.)“</i></p> <p>Die Auslegung wird auch durch den Leitfaden der EU-Kommission zu Art. 6 der FFH-Richtlinie gestützt:</p> <p><i>„Der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 findet Anwendung, wenn die Verwirklichung eines Plans bzw. Projekts ein Gebiet beeinträchtigen wird, in dem prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen. In dieser Hinsicht erscheint es angemessen zu erwägen, dass ein Plan oder ein Projekt, der/das einen prioritären Lebensraum/eine prioritäre Art in keiner Weise beeinträchtigt bzw. einen Prioritären Lebensraum oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, die bei der Auswahl des Gebiets nicht berücksichtigt wurde („unerhebliches Vorkommen“ auf dem Standard-Datenbogen), de facto kein Grund für die Anwendung von Unterabsatz 2 auf ein Gebiet sein sollte. [...]“</i></p> <p><i>Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 kann so verstanden werden, dass er für alle Gebiete Anwendung findet, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden.“ (Europäische Kommission, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG [2019/C 33/01]; Hervorhebungen des Unterzeichners)</i></p> <p>Da die Möglichkeit der Beeinträchtigung des prioritären FFH-LRT 7210* insbesondere durch die zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffbelastungen auch in Zusammenwirken mit den bereits einwirkenden zusätzlichen Stickstoffbelastungen durch die angrenzenden Gewerbegebiete und den dort ansässigen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erst im Rahmen konkreter Bauanträge emittierender Betriebe erfolgen detaillierte Berechnungen entsprechend der TA Luft, bzw. erst im Rahmen ggf.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b></p>	
<p>Betrieben mit hohem Verkehrsaufkommen wie beispielsweise der Wietmarscher Ambulanz- und Sonderfahrzeug GmbH, Amazon und Alblas Interational Logistics keinesfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sondern vielmehr bei überschlägiger Betrachtung zu erwarten ist, ist zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Sofern sich die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen bestätigt, ist § 34 Abs. 4 BNatSchG zur Anwendung zu bringen. Sofern keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden können, ist über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der EU-Kommission einzuholen.</p> <p>e) Bisher unzureichend berücksichtigt ist auch die Tatsache, dass das FFH-Gebiet durch das geplante Gewerbegebiet weiter von naturfernen Nutzungen eingekreist würde und weiter die Anbindung zur freien Landschaft verliert. Die Situation ist aufgrund der vorhandenen Autobahnen im Süden und Westen suboptimal. Umso wichtiger ist der Erhalt des Biotopverbundes in die anderen Richtungen, um den Schutz der vorhandenen Populationen und einen Genaustausch zu ermöglichen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwingend eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage eines Stickstoffgutachtens durchzuführen ist.</p>	<p>erforderlicher zusätzlicher/neuer Straßenplanungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand (Angebotsplanung) können keine Summationswirkungen ermittelt werden (fehlender Detaillierungsgrad), bzw. drängen sich diese aufgrund des Abstandes der Erschließungsstraßen und des vorhandenen Straßennetzes nicht auf. Im Ergebnis der überschlägigen FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung „Ahlder Pool“ werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf der Ebene des Angebotsbauungsplanes ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, und damit auch eine mögliche Ausnahmeprüfung, ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein weiteres „Einkreisen“ des FFH Gebietes ist hier nicht nachvollziehbar, da bereits durch den rechtskräftigen B-Plan Nr. 148, der unmittelbar nordöstlich angrenzt. Eine Vorbelastung in dieser Himmelsrichtung vorhanden war.</p> <p>s.o.</p>
<p><b>2. Lage in der Kulisse für das Wiesenvogelschutzprogramm</b></p> <p>Darüber hinaus befindet sich der Planungsraum innerhalb der Kulisse für das Wiesenvogelschutzprogramm Niedersächsischer Weg. Dies zeigt die hohe Bedeutung des Raumes für die Wiesenvögel. Auch aus diesem Grund sollte eine Inanspruchnahme von Flächen für Baumaßnahmen vermieden werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Fläche wurde vielfältig untersucht und im Rahmen der durchgeführten Fachgutachten (siehe Anlagen zur Begründung) die Machbarkeit nachgewiesen.</p>



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<p><b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b></p>	
<p><b>3. Fehlende Gutachten</b></p> <p>Der Artenschutzbeitrag bezieht sich auf S. 6 f. unter anderem auf eine Rastvogelkartierung aus 2020/2021, eine Amphibienerfassung aus 2020 und eine Fledermausuntersuchung (Donning 2020). Die Gutachten selbst lagen den Planungsunterlagen nicht bei. Eine Beschreibung der Erfassungsmethodiken war im Artenschutzbeitrag auch nicht enthalten. Insofern ist nicht nachvollziehbar, ob die Kartierungen den üblichen Standards genügten. Deshalb ist die öffentliche Auslegung mit den Gutachten zu wiederholen.</p>	<p>Die Standards werden regelmäßig mit der UNB des Landkreises vorabgestimmt. Die Inhalte der Alt- Kartierungen wurden hinreichend ausführlich im Artenschutzbeitrag erläutert und dienen in erster Linie der Gebietsbeschreibung. Relevante Fledermaus- oder Amphibienlebensräume kommen im Plangebiet nicht vor. Die Dokumentation der relevanten Brutvogelkartierung 2022 lag aus. Im Vorwort der Begründung wird zudem darauf verwiesen, dass alle im Planwerk genannten Unterlagen (insbesondere Din -Vorschriften und technische Bestimmungen) in der Verwaltung vorhanden sind und zu den Dienststunden eingesehen bzw. angefordert werden können. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die Beteiligungsverfahren gem. der §§ 3+4 (2) BauGB mit den angesprochenen Erfassungen und Untersuchungen dennoch erneut durchgeführt. Der Anregung wird tlw. gefolgt.</p>
<p><b>4. Unzureichende CEF-Maßnahme für Kiebitze</b></p> <p>Die vorgesehene CEF-Maßnahme ist vom Umfang und räumlichen Lage her unzureichend. Die Planungsunterlagen sehen für die betroffenen Kiebitzpaare (3 Stück) pro Paar eine Ausgleichsmaßnahme im Umfang von 2 ha vor. Dieser Flächenumfang ist zu gering bemessen. Vielmehr richtet sich die konkrete Flächengröße der Maßnahme „nach der lokalen Betroffenheit (Ausgleich mind. 1:1)“ (LANUV3). Da das Vorhabengebiet über 11 ha groß ist, ist auch die CEF-Maßnahme entsprechend zu dimensionieren.</p> <p>Darüber hinaus ist die geplante CEF-Maßnahme über 12 km von dem Eingriffsort entfernt. Insofern kann auch keine Rede davon sein, dass der bei CEF-Maßnahmen zwingenderforderliche räumlich funktionale Zusammenhang gewährleistet ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die CEF-Maßnahmen wurden mit der UNB des Landkreises abgestimmt. Bedenken wurden hierzu nicht geäußert. Die erforderliche Flächengröße einer CEF-Maßnahmenfläche des koloniebrütenden Kiebitzes ist stark von der Lage und Eignung der Fläche abhängig, und sollte auch nach LANUV/MKULNV 2021 ca. 1,5 ha /Paar betragen.</p> <p>Den Hinweisen wird nicht gefolgt.</p> <p>Entsprechend dem F+E Forschungsvorhaben: „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben“ (Runge et al. 2009) kann der räumliche Zusammenhang bei Kiebitzen bis zu 20 km betragen.</p>



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b>	
	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
<p><b>5. Unzureichende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse</b></p> <p>Dem Artenschutzbeitrag (S. 7 f. und Abb. 2) ist zu entnehmen, dass Fledermäuse der Arten Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Flughautfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Myotis agg. insbesondere in den Gehölzstreifen am Rand des Plangebietes nachgewiesen wurden. Die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen durch die Beleuchtung des Gewerbegebietes auf diese Fledermäuse werden jedoch nicht ausreichend thematisiert. Insbesondere ist zu befürchten, dass die Beleuchtung zu einer massiven Störwirkung und Entwertung von Flugstraßen und Jagdgebieten führt. Deshalb ist im gesamten Plangebiet als Vermeidungsmaßnahme eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen als dunkle Bereiche,</li> <li>• Verbot von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur &gt;2.700 K,</li> <li>• Gebot der Verwendung voll abgeschirmter Lampen, die nicht über die Horizontale hinaus abstrahlen.</li> </ul> <p>Ich verweise ergänzend hierzu auf die nachfolgende Tabelle, die dem EURO-BATS Leitfaden Beleuchtung (S. 43) entnommen wurde. (Der gesamte Leitfaden ist erhältlich unter <a href="https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf">https://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_PS08_DE_RL_web_neu.pdf</a>)</p>	<p>Es liegen keine bedeutsamen Habitate für Fledermäuse im Plangebiet vor. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis zur Minimierung der Beleuchtung entsprechend der Stellungnahme der UNB ergänzt.</p> <p>Eine ähnlich lautende Forderung seitens des Landkreises zu dem Thema wurde zur Klarstellung in den B-Plan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zukünftigen Bauantragssteller weitergegeben.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
-------------------------------	---------------------------

**56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024**

	Maßnahme	Empfehlung
<b>Vermeidung</b>	<i>Erhalt von dunklen Bereichen</i>	Bereiche hoher Priorität, die dunkel bleiben sollten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzgebiete, einschließlich Quartiere und unterirdische Winterquartiere</li> <li>• Jagdgebiete (naturbelassene Gebiete, Grünflächen)</li> <li>• Flugrouten (Waldränder, Hecken, Flüsse, Baumreihen)</li> </ul>
<b>Nur wenn Beleuchtung erforderlich ist und nach einer Untersuchung und Bewertung des Vorkommens und der Aktivitätsmuster von Fledermäusen in funktionalen Lebensräumen auf Landschaftsniveau:</b>		
<b>Minderung</b>	<i>Teilnacht-Beleuchtung</i>	Die öffentliche Außenbeleuchtung sollte innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeschaltet werden (bürgerliche Dämmerung): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere während der Fortpflanzungs- und Migrationszeit der Fledermäuse</li> <li>• Insbesondere im Aktionsraum von Wochenstuben</li> </ul>
	<i>Dimmung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten</li> <li>• Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen</li> </ul>
	<i>Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung</i>	Störende Lichtausbreitung in angrenzende Räume von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen sollte vermieden werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden</li> <li>• Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen</li> <li>• Die Höhe der Straßenbeleuchtung sollte insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden</li> <li>• In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen</li> <li>• Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden</li> </ul>
	<i>Anpassung des Lampenspektrums</i>	Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden
<b>Ausgleich</b>	<i>Herstellung von Dunkelbereichen</i>	Ein Netto-Verlust von dunklen Gebieten ist zu vermeiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollten Dunkelbereiche im selben Ausmaß wieder hergestellt werden, wie sie durch Beleuchtung verloren gehen</li> <li>• Durch Schaffung alternativer Dunkelkorridore zur Vernetzung von Jagdgebieten und Quartieren</li> </ul>

*Tabelle 5.1 Zusammenfassung der Empfehlungen für die Außenbeleuchtungsplanung zur Begrenzung der Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf die Jagdgebiete und Flugrouten von Fledermäusen.*

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**  
**im Verfahren gem. § 4(2) BauGB**  
 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung des  
 Planentwurfs

bearbeitet:  
 19-12-2024



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
<b>56 NABU Emsland/Grafschaft Bentheim vom 14.11.2024</b>	
<p><b>6. Umgang mit Niederschlagswasser</b></p> <p>Im B-Plan-Entwurf ist ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Es wird angeregt, dass eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltegewässers erfolgt. Die Dimensionierung des Beckens und Positionierung des Überlaufs sollte so erfolgen, dass dauerhaft ein Restwasserstand verbleiben kann.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bei der Anlage wurde darauf geachtet, dass die Bestandssituation des Geländes (Lage des Entwässerungsgrabens) berücksichtigt wurde. Eine naturnahe Gestaltung ist aufgrund der Flächenzuschnitte und technischen Bestimmungen zur Herstellung des Regenrückhaltebeckens nicht möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie den fristgerechten Eingang der Stellungnahme und beteiligen Sie den NABU am weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.</p>

**Gemeinde Emsbüren**  
**Bebauungsplan Nr. 160 „Gebietsentwicklung Emsbüren am Autobahnkreuz A30/A31 – Teil XV“**

**im Verfahren gem. § 3(2) BauGB**  
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Veröffentlichung des Planentwurfs

bearbeitet:  
19.12.2024



<b>Belang/Anregung/Inhalt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
-------------------------------	---------------------------

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine neuen Anregungen/Bedenken oder Hinweise zur Veröffentlichung des Planentwurfs vorgetragen.